



Der Sportverein SV Sand 1920 e.V. - vermietet aufgrund dieser Überlassungsvereinbarung sein Sportheim inklusive der Gasstätte und der sanitären Einrichtungen an die im Vertrag genannte Person zur privaten Nutzung. Die Einzelheiten zur Vermietung sind mit der beauftragten Person abzustimmen.

Ansprechpartner für die Sportheimvermietung:
Timo Kreuscher oder andere Mitglieder des Vorstandes

info@svsand.de

Mietvertrag zwischen

Sportverein Sand 1920 e. V.
In der Mühlau 6
66901 Schönenberg-Kübelberg

und

Name / Nachname :.....

Straße/ Nr.:.....

PLZ / Ort:.....

Telefon:.....

Veranstaltungstermin: _____

Zur Nutzung von:

1* Gaststätte mit Küche und sanitäre Einrichtungen im Sportheim (WC-Anlage Damen und Herren, Duschen,)

Maximale Teilnehmerzahl: 75 Teilnehmer sofern nicht andere Verordnungen weniger Teilnehmer zulassen(z.b. Corona)

wird folgender Vertrag geschlossen.

1. Nutzungsrechte / Auflagen:

Das Mietobjekt wird durch die Beauftragte des Vereins dem Mieter übergeben. Hierbei hat der Mieter die Gelegenheit, sich vom ordnungsgemäßen Zustand des Mietobjektes und der Vollständigkeit der Einrichtung zu überzeugen und auf Mängel bzw. Schäden hinzuweisen. Spätere Reklamationen aus Sicht des Mieters werden von Vereinsseite nicht anerkannt.

Vereins-Sportheim

Die Anmietung beinhaltet die Nutzung der Gaststätte, Küche, Sanitärräume und des Parkplatzes.



Der Mietgegenstand wird vor dem Vermietungstermin von den Beteiligten ordnungsgemäß übergeben / übernommen, so dass sich der Mieter vom Zustand der Einrichtung und den vorhandenen Gegebenheiten überzeugen kann.

- a) die Mieträume und Gegenstände pfleglich zu behandeln und angefallene Schäden umgehend zu melden,
- b) keinerlei Nägel, Schrauben oder ähnliches an den Mietobjekten anzubringen,
- c) die gemieteten Räume und Gegenstände nach der Vermietung - sowie übernommen – gereinigt und frei von Müll an den Verein zurück zu geben. Dazu gehört auch die Entsorgung des Unrats/Mülls um das Vereinsheim herum und von den Parkplätzen. Der gesamte Müll ist auch vom Gelände des Sportplatzes zu entfernen.

Eine Überlassung des Mietobjekts an Dritte ist nicht zulässig.

2. Schlüsselübergabe:

Der Verein überlässt dem Mieter im Rahmen des Überlassungsvertrages das Sportheim für die vereinbarte Mietzeit. Der Mieter erhält den Schlüssel. Der Schlüssel muss unaufgefordert an den Verein zurückgegeben werden. Bei Verlust trägt der Mieter die Kosten für den Ersatz, möglicherweise für den Austausch der gesamten Schließanlage.

- a) Der Schlüssel ist und bleibt Eigentum des Vereins.
- b) Der Schlüssel wird von der vom Verein beauftragen Person ausgegeben und wieder eingezogen.
- c) Es ist strengstens untersagt, ein oder mehrere Duplikate, der vom Verein ausgegebenen Schlüssel zu machen, oder machen zu lassen.
- d) Bei Verlust oder Diebstahl des/der Schlüssel, ist dies unverzüglich anzuzeigen.

3. Haftung:

- a) der Verein übernimmt keinerlei Haftung für die vom Mieter und dessen Gästen mitgebrachten Gegenstände. Alle Gegenstände des Mieters müssen zum Ende der Veranstaltung aus dem Mietobjekt entfernt werden.
- b) für Beschädigungen, Zerstörungen und Entwendungen am und im Sportheim und dem Mietobjekt, sowie dem zum Sportheim gehörenden Gelände haftet der Mieter, also die Person, die den Mietvertrag unterzeichnet hat.
- c) Die Aufsichtspflicht für Kinder und Jugendliche liegt bei dem Mieter und kann nicht auf den Verein zurückgeführt werden.
- d) Der Mieter hat Schäden unaufgefordert dem Vereinsverantwortlichen anzuzeigen
- e) Der Verein haftet nicht für Ruhestörungen und sonstige Verfehlungen des Mieters
- f) Aufgrund der aktuellen Corona-Regelungen ist die Teilnehmerzahl auf maximal 75 Personen begrenzt. Der Mieter hat die Einhaltung der Coronavorgaben sicherzustellen und einen Hygienebeauftragten zu benennen.



4. Mieter / Veranstalter:

Der im Mietvertrag angegebene Mieter ist für die gemieteten Räume Veranstalter. Der Mieter hat dem Vermieter einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Benutzung des Mietobjekts anwesend und für den Vermieter erreichbar sein muss. Auf allen die Veranstaltung betreffenden Drucksachen ist der Mieter als Veranstalter für den Veranstaltungsbesucher kenntlich zu machen.

5. Mietdauer

Das Mietobjekt wird lediglich für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit, siehe oben gemietet. Änderungen der Mietzeit haben ggf. Nachforderungen des Vermieters bzw. Dritter zur Folge. Erforderliche Auf- und Abbautage sind kostenpflichtig und sind mit dem Vermieterin vor Abschluss des Mietvertrages zu vereinbaren.

6. Benutzungsentgelt und Zahlungsmodalitäten

Das Benutzungsentgelt für Nichtmitglieder beträgt für den Mietgegenstand **200 €**/ Tag.

Zudem ist ein Kautions in Höhe von **200 €** im Voraus zu hinterlegen.

Endreinigung:

Hierzu vereinbaren die Parteien, dass der Mietgegenstand besenrein übergeben wird. Die Endreinigung erfolgt durch den Vermieter. Die Kosten in Höhe von **50 €** werden vom Mieter getragen. Die Benutzungsentgelte schließen die Kosten für Strom und Heizung mit ein. Bei überdurchschnittlicher Inanspruchnahme bleibt die Kostenerstattung vorbehalten.

7. Zustand und Behandlung des Mietobjektes

Der Mieter ist zur schonenden Behandlung der Mietsache verpflichtet. Ohne Zustimmung des Vermieters dürfen keine Änderungen am Mietobjekt vorgenommen werden. **Der Veranstalter darf eigene Verstärkeranlagen, Geräte und Getränke mitbringen.**

Vorübergehend eingebrachte Gegenstände dürfen an Fußböden, Decken und Wänden nicht befestigt werden. Sie sind innerhalb der vereinbarten Mietdauer restlos zu entfernen. Nach Ablauf der Mietzeit können sie von dem Vermieter auf Kosten des Mieters entfernt oder eingelagert werden. Eine Haftung hierfür wird von dem Vermieter ausgeschlossen. Die Dekoration der angemieteten Räume durch den Mieter dürfen keine bleibenden Veränderungen an dem Mietobjekt herbeiführen.

8. Informationen / Hinweise

Der Verein weist darauf hin, dass während des Mietzeitraumes der/die Mieter(in), das so genannte Hausrecht hat und somit bestimmt, wer wann das Gelände betreten darf, oder auch nicht.

Ausgenommen von dieser Regelung ist der geschäftsführende Vorstand.

Bei öffentlichen Veranstaltungen ist der/die Mieter(in) selbst dazu verpflichtet, sich sämtliche Genehmigungen, Richtlinien, Ordnungen Gesetzesvorgaben, z.B. Gesetz zum Schutz der Jugend, Urheberrecht (GEMA) usw. zu besorgen. Der Verein übernimmt auch hier keine Haftung. Für jede Art von Ruhestörung oder Lärmbelästigung übernimmt der Verein ebenfalls keine Haftung.



9. Sicherheitsvorschriften und besondere Pflichten des Mieters

Der Mieter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zutreffender bausicherheits-, gesundheits und ordnungsrechtlicher Vorschriften, insbesondere für die Einhaltung der Jugendschutzgesetze verantwortlich.

10. Salvatorische Klausel

Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind dann verpflichtet, anstatt der unwirksamen Regelung eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Lücken im Vertrag.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand für die Vertragsparteien ist das für den Sitz des Vereins zuständige örtliche Gericht.

12. Anerkennen der Gebühren- und Benutzungsordnung

Die Gebühren- und Benutzungsordnung für das Sportheim werden anerkannt die daraus entstehenden Kosten werden gezahlt

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Verein

.....
Unterschrift Mieter

Abbau und Übergabe besenrein am:

.....
Unterschrift Verein